IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.)

(Stand: 16.12.2016)



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2017 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Gesamtherstellung: IDW Verlag GmbH, Düsseldorf

PN 55966/0/0 KN 20392

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2286-6

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://www.d-nb.de abrufbar.

www.idw-verlag.de

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.)

(Stand: 16.12.2016)1

1.	Vorb	pemerkungen	2
2.	Begi	riffe	3
3.	Ansatz		
	3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
	3.2.	Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen	5
		3.2.1. Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen ohne Vorliegen von Deckungsvermögen	
		3.2.2. Besonderheiten bei Vorliegen von Deckungsvermögen	6
	3.3.	Mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen	8
		3.3.1. Unterstützungskassen	9
		3.3.2. Pensionskassen	9
		3.3.3. Pensionsfonds	9
		3.3.4. Direktversicherungen	9
		3.3.5. Zusatzversorgungskassen	9
	3.4.	Wechsel des Durchführungswegs	10
4.	Bewertung		
	4.1.	Trendannahmen	11
	4.2.	Abzinsung	12
	4.3.	Berechnungsverfahren	14
	4.4.	Anforderungen an die versicherungsmathematischen Parameter	15
	4.5.	Altersversorgungsverpflichtungen in fremder Währung	16
	4.6.	Bewertung von Deckungsvermögen	16
	4.7.	Wertpapiergebundene Versorgungszusagen	17
	4.8.	Fehlbetrag aus mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen	
5.	Ansa	atz- und Bewertungsstetigkeit	20
6.	Ausweis		21
	6.1.	Bilanz	21
	6.2.	Gewinn- und Verlustrechnung	22
7.	Anha	angangaben	

-

Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 09.09.2010. Änderungen durch den HFA am 10.06.2011. Neufassung zur Anpassung der Definition von Altersversorgungsverpflichtungen (Tz. 7) sowie der Ausführungen in Abschn. 8 zu den Auswirkungen einer Schuldübernahme sowie einer Erfüllungsübernahme mit oder ohne Schuldbeitritt u.a. an zwischenzeitlich ergangene BFH-Rechtsprechung zur Bilanzierung entgeltlich übernommener ungewisser Verpflichtungen; zugleich Änderungen in diversen Textziffern zur Anpassung an das am 21.03.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften; vorbereitet vom Arbeitskreis "HGB-Rechnungslegung"; verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 16.12.2016.

IDW RS HFA 30 n.F.

Verpflichtungen im Konzernabschluss......27

8.	Auswirkungen einer Schuldübernahme (durch Betriebsübergang nach § 613a BGB) sowie einer Erfüllungsübernahme mit oder ohne Schuldbeitritt auf die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen
9.	Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige